

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Änderung vom 17. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Juni 2006,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)
vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 1

¹ Regierungsprogramm und Finanzplan legen die Schwerpunkte sowie den finanziellen Rahmen für die Planungsperiode fest.

Art. 62a

3. IAFP

¹ Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) wird gestützt auf das Regierungsprogramm und den Finanzplan erarbeitet. Er verknüpft im Sinne einer Gesamtschau Aufgaben und Finanzen und wird als rollende Planung jährlich überarbeitet.

Art. 63

4. Wirkung

¹ Der Grosse Rat definiert periodisch die Wirkung für jede im Globalbudget festgelegte Produktgruppe.

² Der Grosse Rat legt damit den beabsichtigten Nutzen fest und überprüft diesen.

Art. 64 Marginalie

5. Beschlussfassung und Aufträge

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.